



Protokollauszug vom

27.10.2021

Departement Technische Betriebe / Stadtbus Winterthur:

Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe coronabedingter Mehrkosten zulasten Globalkredit 2021 der PG FinöV Stadt (732)

IDG-Status: öffentlich

SR.21.811-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Ausgaben für die zusätzliche Kostenunterdeckung des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) im Betrag von rund 2 563 560 Franken werden gestützt auf §§ 1 ff. der Verordnung über die Gemeindebeiträge an den Verkehrsverbund als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe FinöV Stadt (732) freigegeben.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
3. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtbus Winterthur; Finanzamt; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die Corona-Pandemie hat beim öffentlichen Verkehr eine massive Ertragseinbusse zur Folge, so auch beim Züricher Verkehrsverbund (ZVV). Im Jahr 2020 konnte der daraus resultierende zusätzliche Fehlbetrag im ZVV durch eine einmalige Rückführung von Reserven der angeschlossenen Verkehrsbetriebe (inkl. Stadtbus Winterthur) sowie verschiedene Sparmassnahmen erheblich abgedeckt werden. Die verbleibende Erhöhung der Beiträge von Kanton und Gemeinden zur Deckung des ZVV-Defizits führte für die Stadt Winterthur in der Rechnung 2020 zu einer Mehrbelastung der Produktegruppe FinöV Stadt (732) von rund 2,3 Millionen Franken, welche im Stadtratsbeschluss SR.20.863-2 vom 06.01.2021 gebunden erklärt und freigegeben wurde.

Die Reserven sind 2020 weitgehend aufgebraucht worden und können 2021 keine Wirkung mehr entfalten. Der Beitrag an den ZVV wurde im Budget 2021 entsprechend bereits um rund 2,2 Millionen Franken erhöht. Dabei wurde jedoch von einer rascheren Erholung des Passagieraufkommens ausgegangen, als dies im bisherigen Verlauf des Jahres aufgrund der weiterhin angespannten Situation und anhaltender Corona-Schutzmassnahmen wie Homeoffice, Fernunterricht etc. der Fall war. Die aktuellen Prognosen des ZVV gehen denn auch von einer langsameren Rückkehr zum Niveau vor der Pandemie erst bis zum Jahr 2024 (unterstützt durch das allgemeine Wachstum) aus. In der Budgetierung für das Jahr 2022 und die Folgejahre wurden die Beiträge an den ZVV deshalb nochmals erhöht. Für das laufende Jahr 2021 wird gemäss zweiter Hochrechnung (abgestützt auf diejenige des ZVV) von einer Budgetüberschreitung um rund 2 563 560 Franken ausgegangen, d.h. die Beiträge an den ZVV dürften durch die Folgen der Pandemie insgesamt um rund 4,7 Millionen Franken höher ausfallen.

Diese Schätzungen sind auch gegen Ablauf des Geschäftsjahrs noch mit grossen Unsicherheiten behaftet, da die Abrechnung durch den ZVV erst nach dem Jahresabschluss 2021 erfolgt. Zudem verzichtet der ZVV aufgrund der anhaltenden Unsicherheiten bezüglich der weiteren Entwicklung der Pandemiesituation und deren Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr auf stetige Aktualisierungen der Prognosen.

### **2. Gebundene Ausgaben**

#### **2.1. Rechtsgrundlagen**

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung, die zu einer relevanten Überschreitung des Globalkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 b Verordnung

über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sowie Art. 56 Abs. 3 der Vollzugsverordnung i.V.m. den Handlungsanweisungen zum Vorgehen bei Budgetüberschreitungen).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist. Zudem darf sich der Handlungsspielraum in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen.

## **2.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Gestützt auf § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 beträgt der Gemeindeanteil an der Kostenunterdeckung des ZVV 50 Prozent. Die Stadt Winterthur ist gestützt auf §§ 1 ff. der Verordnung über die Gemeindebeiträge an den Zürcher Verkehrsverbund (Kostenverteiler-Verordnung) vom 14. Dezember 1988 verpflichtet, sich daran angemässigt zu beteiligen. Die prozentualen Kostenanteile der einzelnen Gemeinden richten sich nach ihrem Anteil am Verkehrsangebot im Kantonsgebiet und ihrem Anteil an der berichtigten Steuerkraft. Der Kostenverteilungsschlüssel wird vom Verkehrsrat festgelegt und vom ZVV jährlich abgerechnet.

## **2.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Anteil der Stadt Winterthur beträgt gemäss aktuellem Kostenschlüssel für die Fahrplanperiode 2020/2021 gemäss Beschluss des Verkehrsrates vom 17. September 2020 7,76% und somit für das Jahr 2021 schätzungsweise rund 18 770 000 Franken. Das sind rund 2 563 560 Franken mehr als budgetiert. Ein Handlungsspielraum besteht dabei nicht.

## **2.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktegruppe FinöV Stadt (732) freizugeben.

## **3. Amtliche Publikation**

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebun-

denerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

#### **4. Externe und interne Kommunikation**

Neben der erforderlichen amtlichen Publikation ist keine externe Kommunikation in Form einer Medienmitteilung vorgesehen, da die im Jahresabschluss effektiv anfallenden Mehrkosten aufgrund der geschilderten Unsicherheiten noch deutliche Abweichungen erfahren können. Die Kommunikation der coronabedingten Mehrkosten erfolgt daher im Rahmen des Jahresabschlusses. Sie ist zudem mit dem ZVV zu koordinieren, da dieser letztlich über die massgebenden Zahlen zum öffentlichen Verkehr im Kanton Zürich verfügt, welche für die Öffentlichkeit von grossem Interesse sein dürften.

Aus den gleichen Gründen erfolgt auch keine interne Kommunikation über den Verteiler dieses Beschlusses hinaus.